

# **Einwohnergemeinde Lyssach**



## **Informationskonzept (InfoK)**

**2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Gegenstand.....	3
Grundsätze.....	3
<b>2. Organisation.....</b>	<b>3</b>
Zuständigkeit.....	3
Gemeinderat.....	3
Gemeindepräsidium.....	3
Informationsbeauftragte.....	3
<b>3. Mittel.....</b>	<b>4</b>
Pressemitteilungen.....	4
Lyssachinfo.....	4
<b>4. Interne Information.....</b>	<b>4</b>
Gemeinderat.....	4
Kommissionen.....	4
Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber.....	4
Personal.....	4
<b>5. Spezielle Kontakte.....</b>	<b>5</b>
Vereine.....	5
Gewerbe.....	5
<b>6. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Schlussbestimmung.....	5
Inkrafttreten.....	5

Gestützt auf das Gesetz und die Verordnung über die Information der Bevölkerung, das Datenschutzgesetz sowie die Organisationsverordnung erlässt der Gemeinderat Lyssach das folgende Informationskonzept.

## Allgemeines

- Gegenstand **Art. 1** Das Informationskonzept regelt die Form, Häufigkeit und Zuständigkeit sowohl für die interne Berichterstattung als auch die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte und Beschlüsse der Gemeindeorgane.
- Grundsätze **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane informieren rasch, offen und transparent über Geschäfte und Beschlüsse von öffentlichem Interesse.
- <sup>2</sup> Ein Geschäftsvorgang, eine Entwicklung oder ein Vorfall gehört dann veröffentlicht, wenn dies für die Bevölkerung von allgemeinem Interesse sein kann.
- <sup>3</sup> Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung.

## Organisation

- Zuständigkeit **Art. 3** <sup>1</sup> In erster Linie informiert der Informationsbeauftragte. In zweiter Linie informiert das fachlich zuständige Organ. Politische Auskünfte erteilt das Gemeindepräsidium.
- <sup>2</sup> Die Informationsbeauftragte oder der Informationsbeauftragte ist mit Ausnahme der amtlichen Publikationen über jede Veröffentlichung und Auskunftserteilung ins Bild zu setzen. Er entscheidet anschliessend über die weitere Information interessierter Kreise.
- Gemeinderat **Art. 4** Der Gemeinderat
- a) bestimmt am Schluss jedes Traktandums, ob und in welcher Form dieses veröffentlicht werden soll.
  - b) beruft wenn nötig Medienkonferenzen ein.
  - c) beachtet das Kollegialitätsprinzip und vertritt die Meinung der Ratsmehrheit
- Gemeindepräsidium **Art. 5** Das Gemeindepräsidium
- a) erteilt politische Auskünfte.
  - b) entscheidet über den Erlass von Presseinformationen.

- Informationsbeauftragte **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberein oder der Gemeindeschreiber ist Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter.
- <sup>2</sup> Die Informationsbeauftragte oder der Informationsbeauftragte
- a) erteilt fachliche und die Verwaltung betreffende Auskünfte,
  - b) vertritt die Ratsmeinung gegenüber Dritten,
  - c) ist für die Veröffentlichung der dazu bestimmten Geschäfte und Traktanden von Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeversammlung zuständig,
  - d) ist Anlaufstelle für Anliegen der Medienschaffenden und vermittelt fachlich zuständige Auskunftspersonen,
  - e) stellt die Information der Verwaltung, der Bevölkerung und betroffener Partnerorganisationen sicher,
  - f) berät den Gemeinderat, die Verwaltung und die Kommissionen in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.
  - g) informiert das Gemeindepräsidium über ihre/seine Medienkontakte

## Mittel

- Pressemitteilungen **Art. 7** <sup>1</sup> Folgende Medien werden mit regelmässigen Mitteilungen bedient:
- a) Radio SRF, Regionaljournal,
  - b) Radio Neo1,
  - c) Radio Neo2,
  - d) Telebärn
  - e) Berner Zeitung BZ
  - f) Der Bund
  - g) D'Region
  - h) My Zytig
  - i) Internet (Homepage)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Empfänger bestimmen.

- Lyssachinfo **Art. 8** <sup>1</sup> Das Lyssachinfo dient sowohl als Botschaft zur Gemeindeversammlung als auch zur allgemeinen Information der Bevölkerung, der Presse und der Nachbargemeinden über aktuelle Geschäfte sowie der Verbreitung von Mitteilungen aus der Verwaltung. Der Text ist dem Gemeindepräsidium vorzulegen.

<sup>2</sup> Das Lyssachinfo erscheint mindestens zweimal jährlich.

## Interne Information

- Gemeinderat **Art. 9** An den Ratssitzungen informieren sich die Ratsmitglieder gegenseitig über laufende Geschäfte, aktuelle Ereignisse und wichtige Vorkommnisse.

Kommissionen	<b>Art. 10</b> Die Kommissionen werden jeweils von ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin über die gefassten Ratsbeschlüsse informiert, welche ihr Ressort betreffen.
Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber	<b>Art. 11</b> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert das Gemeinderatspräsidium und die zuständigen Gemeinderäte laufend über aktuelle Ereignisse und wichtige Vorkommnisse.
Personal	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist verantwortlich, die erhaltenen Informationen und vom Gemeinderat gefällten Beschlüsse soweit erforderlich und in geeigneter Form an ihre/seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten.  <sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber über sämtliche wichtigen Vorkommnisse und aktuellen Ereignisse, welche ihnen am Schalter oder am Telefon mitgeteilt werden, möglichst rasch zu orientieren.  <sup>3</sup> Nach jeder Gemeinderatssitzung führt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber mit den Mitarbeitenden in der Regel einen Rapport durch. Das Gemeindepräsidium nimmt nach Möglichkeit zweimal jährlich an diesem Rapport teil.

## Spezielle Kontakte

Vereine	<b>Art. 13</b> Der/die Ressortverantwortliche Wirtschaft und Kultur ist für die Kontaktpflege mit den Vereinen zuständig. Nebst den Direktkontakten organisiert er/sie jeweils im Januar die Veranstaltungskalendersitzung.
Gewerbe	<b>Art. 14</b> Das Gemeindepräsidium oder der/die Ressortverantwortliche Wirtschaft und Kultur ist für die Kontaktpflege mit dem Gewerbe zuständig. Nebst den Direktkontakten führt organisiert der/die Ressortverantwortliche Wirtschaft und Kultur jeweils im März ein Wirtschaftstreffen.

## Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung	<b>Art. 15</b> Das Informationskonzept hebt dasjenige vom 15.04.1996 auf.
Inkrafttreten	<b>Art. 16</b> Dieses Konzept tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt alle anderen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2013.

**GEMEINDERAT LYSSACH**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Sig. H.R. Sägesser*

*Sig. St. Flückiger*

Hans Rudolf Sägesser

Stefan Flückiger